

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an Fundsachen gemäß § 980 (1) BGB

In der Zeit von **Januar – Februar 2010** wurden beim Fundamt des Stadtamtes Bremen und bei den Polizeirevieren der Polizei Bremen zahlreiche Fundsachen abgegeben. Des weiteren wurden Fundsachen und andere unanbringbare Sachen u.a. von öffentlichen Behörden, Museen und Kaufhäusern an das Fundamt weitergeleitet.

Personen, denen Rechte an diesen Gegenständen zustehen, werden gebeten, ihre Rechte beim Fundamt des Stadtamtes Bremen, Stresemannstraße 48 (Eingang via Steubenstraße), 28207 Bremen, innerhalb von **sechs** Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Fundsachen in das Eigentum der Stadt Bremen über (§ 976 BGB) und können versteigert werden.

Bremen, den 03.09.2010

Stadtamt Bremen

Fundamt